

Vertragsbedingungen für die Überlassung von KulturMobilien

1. Nutzerkreis

1.1 Der Eigenbetrieb AWS Abfallwirtschaft Stuttgart überlässt die KulturMobile im Auftrag des Kulturamts der Landeshauptstadt Stuttgart ausschließlich **für kulturelle Zwecke** an folgende Nutzer:

- Förderungswürdige Nutzer mit Sitz in Stuttgart (insbesondere Zuschussempfänger der Stadt, gemeinnützige Vereine und für öffentliche Zwecke engagierte sonstige Organisationen)
- Sonstige öffentlich-rechtliche und kirchliche Institutionen mit Sitz in Stuttgart
- Galerien mit Sitz in Stuttgart
- Öffentliche und private Schulen mit Sitz in Stuttgart
- Sonstige nichtkommerzielle Nutzer für kulturelle Veranstaltungen in Stuttgart

2. Besonderheiten der Nutzung

- 2.1 Die Überlassung ist eine Fördermaßnahme des Kulturamts ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 2.2 Das Fahrzeug ist für Transporte innerhalb der zulässigen Nutzlast und Personenzahl einzusetzen.
- 2.3 Nutzungen für kommerzielle und private Zwecke sind nicht gestattet. Ebenso sind eine Weitervermietung und Verleihung an Dritte nicht zulässig.
- 2.4 Auslandsfahrten sind nicht gestattet.
- 2.5 Der Nutzer hat vor der erstmaligen Nutzung sowie auf Verlangen des AWS oder des Kulturamts gegenüber dem Kulturamt (Eichstraße 9, 70173 Stuttgart, Tel. 2 16-79 38 oder 2 16-61 72) möglichst unter Verwendung eines Briefkopfs seiner Organisation schriftlich nachzuweisen, dass er unter den in Abschnitt 1.1 genannten Nutzerkreis fällt. Er fügt geeignete Unterlagen bei (z. B. Satzung und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit). Das Kulturamt kann weitere erforderliche Unterlagen zur Einsicht erbitten.
- 2.6 Eine Terminvormerkung ist frühestens sechs Monate vor dem geplanten Termin möglich. Hierzu ist das vorgesehene Vertragsformular zu verwenden. Eine Zusage wird frühestens zwei Monate vor der Nutzung gegeben.
- 2.7 Die Nutzungsdauer beträgt max. vier Tage pro Nutzung.
- 2.8 Die Abholung und Disposition der Fahrzeuge erfolgt über:
Abfallwirtschaft Stgt., Abt. AWS 7.14
Betriebsstelle Türlestraße 33
Tel. 07 11/2 16-65611 Herren Engl und Henkelmann, Fax 07 11/2 16-21 28
- 2.9 Für die Fahrzeuge sind eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung und eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen.

3. Pflichten des Nutzers

- 3.1 Der Nutzer darf das Fahrzeug nur durch die im Vertrag genannten Fahrer/innen lenken lassen. Sie müssen zwei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (alte Klasse III) sein und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Bei Abholung des Fahrzeugs hat der Fahrer einen gültigen Führerschein vorzulegen. Die Fahrzeugpapiere werden nach einer kurzen Einweisung übergeben.
- 3.3 Der Nutzer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln sowie alle technischen Vorschriften und Regeln zu beachten. Das Fahrzeug ist durch ordnungsgemäßes Verschließen der Türen, Fenster und des Lenkrads gegen Entwendung und missbräuchliche Benutzung zu sichern. Der Kfz-Schein ist mitzuführen und sorgfältig zu verwahren.
- 3.4 Der Nutzer verpflichtet sich, die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Nach Alkoholgenuß ist die Benutzung des Fahrzeugs nicht gestattet.
- 3.5 Das Fahrzeug wird voll getankt übernommen und ist voll getankt zurückzugeben. Wird dies versäumt, werden dem Nutzer die betreffenden Treibstoffkosten in Rechnung gestellt.
- 3.6 Der Fahrer hat den ihm übergebenen Fahrbericht mit den Kilometerständen sowie im Falle eines Verkehrsunfalls das dafür vorgesehene Unfallmeldeformular auszufüllen und bei Rückgabe des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugpapiere abzugeben. Der Nutzer bzw. Fahrer informiert den AWS (vgl. Abschnitt 2.8) unverzüglich telefonisch über festgestellte Störungen oder Män-

gel am Fahrzeug. Dasselbe gilt für Unfälle, Verlust und Beschädigungen des Fahrzeugs.

- 3.7 Bei Unfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als 500 € beträgt sowie bei Personenschäden ist in jedem Falle die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall vom Fahrer selbst verschuldet worden ist. Ferner sind alle möglichen Beweismittel zu sichern. Zur Schuldfrage dürfen keine Erklärungen abgegeben werden.
- 3.8 Bei nicht aufschiebbarer Reparaturen ist die in Abschnitt 2.8 aufgeführte Stelle anzurufen, die den erforderlichen Reparaturumfang festlegt. Die Arbeiten sind bei einer Vertragswerkstätte der Herstellerfirma ausführen zu lassen. Ist die Stelle des AWS an Wochenenden nicht besetzt, kann der Nutzer unaufschiebbare Reparaturen bis zum Betrag von 1.000 € ausführen lassen. Zum Kostenersatz ist eine ausführliche Rechnung mit Beschreibung der Reparaturausführung beim AWS vorzulegen.

4. Haftung des Nutzers

- 4.1 Der Nutzer haftet für alle vorzusätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen des Fahrzeugs auf vollen Schadensersatz. Entsprechendes gilt, wenn der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist.
- 4.2 Fehlende Gegenstände und vom Nutzer beschädigte Innenausstattung sind von ihm zu ersetzen.
- 4.3 Der Nutzer haftet auch für Schäden, die bei der Benutzung durch einen nichtberechtigten Fahrer oder zu einem nicht erlaubten Zweck oder durch einen sonstigen Verstoß gegen diesen Vertrag entstanden sind.

Der Nutzer übernimmt alle Kosten, die der Stadt als Halter des Fahrzeugs infolge von Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften durch Fahrer des Nutzers entstehen.

- 4.4 Der Nutzer haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird.

5. Haftung der Stadt

- 5.1 Bei höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Nutzers auf Überlassung des Fahrzeugs oder Schadensersatz.
- 5.2 Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet sie nur, soweit der Schaden durch die für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen abdeckbar ist. Sie haftet nicht für von der Versicherung nicht abgedeckte Schäden, die einem Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb des überlassenen Fahrzeugs entstehen. Dasselbe gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die im Fahrzeug aufbewahrt oder dort vergessen werden. Die Stadt haftet auch nicht für Verspätungs- und Verzugsschäden.
- 5.3 Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Nutzer kann auch nicht aufrechnen, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4 Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel.

6. Aufwandsersatz

- 6.1 Zur Abdeckung der Kosten wird ein Pauschalbetrag von 35 € bei halbtägiger Nutzung (maximal vier Stunden) sowie 45 € pro Tag bei ein- oder mehrtägiger Nutzung erhoben. Umsatzsteuer fällt nicht an. Der Aufwandsersatz wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Betriebsstelle des AWS nicht besetzt. Für Nutzungen über Wochenenden gilt folgende Wochenendpauschale: Bei Abholung freitags zwischen 14.00 und 15.00 Uhr und Rückgabe montags zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beträgt der Aufwandsersatz 90 €.

- 6.2 In den genannten Beträgen sind die Fahrzeugversicherungen enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff.
- 6.3 Der Aufwandsersatz wird bis zur vertraglich festgelegten Fahrzeugrücknahme berechnet. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe ist der volle Aufwandsersatz zu zahlen, soweit keine anderweitige Überlassung erfolgt. Bei verspäteter Rückgabe wird die tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich die Stadt vor.
- 6.4 Wird das Fahrzeug vom Nutzer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder überhaupt nicht abgeholt, ist der Aufwandsersatz trotzdem zu bezahlen, soweit keine anderweitige Überlassung erfolgt.

7. Sonstiges

- 7.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 7.2 Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Wird in Ausnahmefällen ein anderes Fahrzeug überlassen, so gelten diese Vertragsbestimmungen entsprechend.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch ihre Wirksamkeit insgesamt nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Sinngehalt möglichst gleich kommt.